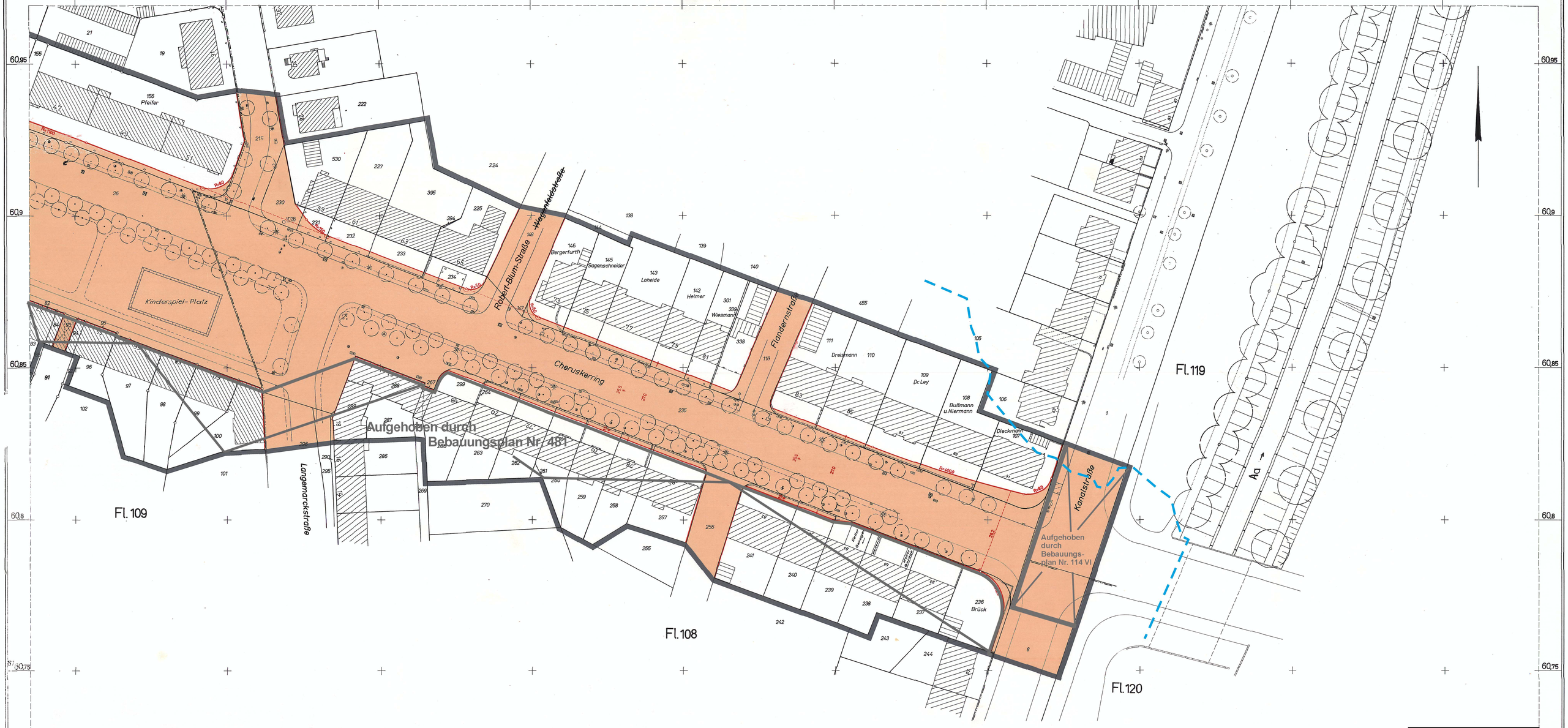


Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 108, 109, 119, 120
Maßstab: 1:500

Eine Planauslertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 7. Februar 1967
(Cäcilia Bockhorn)
Stadtvermessungs-Oberinspektor

Bebauungsplan Nr. 94

2 Blätter Blatt 2

Cheruskerring – Friesenring

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
- 57,64 Höhe O.N.N.	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
- GmG - Gemeinschaftsgarage
- G - Garage
- Spo - Sportplatz
- Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

- GRZ - Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl
- BMZ - Baumassenzahl

- Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
- Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Dachgeschoßausbau nicht zulässig
- Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzung städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 25. März 1966 / 1. Dezember 1966
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 25. März / 4. Dezember 1966
(Dr. Dübbers) (Brinkmann)
Stadtbaurat Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. März 1966 aufgestellt worden.
Münster, den 18. April 1966
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. Mai bis 2. Juni 1966 offengelegen.
Münster, den 6. Juni 1966
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 21. November 1966 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 22. Nov. 1966
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 8. Juni 1967
Der Regierungspräsident
– 24 S.L. 5201 –
In Auftrag

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 29. Juni 1967 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 49 vom 29. Juni 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 6 Juli 1967
Der Oberstadtdirektor
(Cäcilia Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt